

60. Enthalten die Eingangsvermerke, mit denen der Gerichtsvollzieher nach §. 6 Nr. 3 der allgemeinen Verfügung des preussischen Justizministers vom 23. Februar 1885 (J.M.Bl. S. 68) die bei ihm eingehenden amtlichen Aufträge zu versehen hat, eine Beurkundung rechtlich erheblicher Thatfachen im Sinne des §. 348 Abs. 1 St.G.B.'s?

IV. Straffenat. Urtr. v. 10. Januar 1890 g. A. Rep. 2920/89.

I. Landgericht Schneidemühl.

Dem als Gerichtsvollzieher angestellten Angeklagten wurden am 10. bezw. 11. Oktober 1889 vom Gerichtsschreiber mehrere amtliche Aufträge erteilt. Dieselben betrafen Zustellung von Zeugenladungen in einer Civilprozeßsache, einer Privatklagesache und drei Strafsachen, ferner Zustellung eines Strafbefehles und einer Privatklage.

Angeklagter hat sämtliche Aufträge mit einem Präsentationsvermerke versehen und als Tag des Einganges vorsätzlich falsch den 14. Oktober angegeben, um in den Prozeßakten die Unpünktlichkeit der Erledigung jener Aufträge, die er erst am 15. und nach dem 15. Oktober ausführte, zu verdecken.

Es ist gegen ihn deshalb Anklage aus §. 348 Abs. 1 St.G.B.'s erhoben. Die Strafkammer hat jedoch auf Freisprechung erkannt, und die von der Staatsanwaltschaft gegen diese Entscheidung eingelegte Revision wurde verworfen aus folgenden

Gründen:

Die Vorinstanz stellt fest, daß der Angeklagte die sieben Präsentationsvermerke absichtlich falsch abgefaßt habe, verneint aber den Thatbestand des §. 348 Abs. 1 St.G.B.'s, weil nicht festgestellt sei, daß der Angeklagte „eine rechtlich erhebliche Thatfache falsch beurkundet habe“. Wie die weiteren Ausführungen des angefochtenen Urtheiles ergeben, stützt sich diese Annahme auf zwei Erwägungen, nämlich:

1. darauf, daß jene Vermerke ihrem Inhalte nach nicht rechtlich erheblich seien;
2. darauf, daß die Vermerke nur zur Kontrolle des inneren Dienstes dienten und wegen dieser Zweckbestimmung nicht als Urkunden anzusehen seien.

Ob die erstere Annahme begründet erscheint, kann dahingestellt bleiben. Denn jedenfalls ist die zweite Erwägung nicht für rechtsirrtümlich zu erachten, und sie allein trägt die Entscheidung.

Der Thatbestand des §. 348 Abs. 1 St.G.B.'s setzt in seinem ersten, hier allein in Betracht kommenden Teile („ein Beamter, welcher . . . innerhalb seiner Zuständigkeit vorsätzlich eine rechtlich erhebliche Thatsache falsch beurkundet“) objektiv voraus, daß der Beamte eine öffentliche Urkunde mit falschem Inhalte aufgenommen hat. Wie aber das Reichsgericht bereits in dem Bd. 11 S. 291 seiner Entsch. in Straff. veröffentlichten Urteile vom 12. Dezember 1884 ausgeführt hat, enthält nicht jede schriftliche Bemerkung, welche ein Beamter nach den für ihn maßgebenden Vorschriften zu machen hat, eine Beurkundung. Die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde kann vielmehr nur solchen Vermerken zugestanden werden, welche dazu bestimmt sind, unter der Autorität des öffentlichen Glaubens ein für und gegen Dritte beweisendes Schriftstück herzustellen, nicht dagegen solchen Vermerken, welche nur für den inneren Dienstverkehr bestimmt sind und nur zur Kontrolle pünktlicher und ordnungsmäßiger Erledigung der Geschäfte dienen sollen. Ohne Grund wirft die Revision dem ersten Richter vor, bei seiner Annahme, daß die hier in Rede stehenden Präsentationsvermerke zu der letzterwähnten Gattung zu zählen seien, den §. 155 C.P.D. übersehen zu haben. Der §. 155 spricht in seinem ersten Absätze nur von der Übergabe des zuzustellenden Schriftstückes durch die Partei, sei es, daß das Schriftstück unmittelbar dem Gerichtsvollzieher, sei es, daß dasselbe behufs Vermittelung der Zustellung dem Gerichtsschreiber übergeben wird. Wenn es daher in §. 155 Abs. 2 heißt:

„Die Zeit der Übergabe ist auf der Urschrift und den Abschriften zu vermerken“ . . .

so kann hier nur gemeint sein, es solle die Zeit, zu welcher die Partei das Schriftstück dem Gerichtsschreiber oder dem Gerichtsvollzieher übergeben hat, auf der Urschrift und den Abschriften vermerkt werden. Von dem Falle, daß der Gerichtsschreiber das ihm von der Partei übergebene Schriftstück dem Gerichtsvollzieher mit dem Zustellungsauftrage aushändigt, ist in §. 155 Abs. 2 nicht die Rede. Der §. 155 betrifft überhaupt nur Zustellungen, die im Auftrage und auf Betreiben der Partei erfolgen, und kann deshalb keine Anwendung finden, wenn es sich — wie vorliegend — um von Amts wegen zu bewirkende Zustellungen handelt.

Nun schreibt allerdings die allgemeine Verfügung des preussischen

Justizministers vom 23. Februar 1885 (S.M.Bl. S. 68), die an die Stelle der §§. 121—137 der Geschäftsanweisung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juli 1879 getreten ist, im §. 6 Nr. 3 vor, daß der Gerichtsvollzieher auf allen ihm erteilten schriftlichen Aufträgen den Tag des Einganges zu bemerken habe. Allein diese Vorschrift kann nur als eine solche angesehen werden, welche lediglich zum Zwecke der Geschäftskontrolle erlassen ist. Dafür spricht entscheidend der Zusammenhang, in dem sie äußerlich und innerlich mit den Bestimmungen über die Registratur und die Einrichtung und Führung des Dienstregisters steht. Diese Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen über das Dienstregister für amtliche Aufträge, verfolgen nur den Zweck, eine Übersicht über den Geschäftsumfang und die Geschäftsführung des Gerichtsvollziehers zu gewähren, und es ist auch bereits vom Reichsgerichte ausgesprochen,

Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 283,

daß den Eintragungen des Gerichtsvollziehers in das Dienstregister nicht der Charakter öffentlicher Beurkundungen im Sinne des §. 348 Abs. 1 St.G.B.'s zukomme.

Handelte es sich hiernach bei den falschen Präsentationsvermerken, welche der Angeklagte angefertigt hat, nicht um öffentliche Urkunden, so hat die Strafkammer mit Recht die Anwendbarkeit des §. 348 Abs. 1 verneint.